



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 21

Freitag, 27. Mai

2016

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
G. & J. Assing, Kanalstr. Nord 6, 26629 Großefehn 239

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Haushaltssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2016 240

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen
Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 244

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2016 244

Haushaltssatzung der Gemeinde Großefehn für das Haushaltsjahr 2016 247

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 10.04 im OT Wiegboldsbur der Gemeinde Süd-
brookmerland 248

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);

G. & J. Assing, Kanalstr. Nord 6, 26629 Großefehn

Die Firma G. & J. Assing, Kanalstr. Nord 6, 26629 Großefehn, hat die Plangenehmigung zur Herstellung einer Gewässerverrohrung in der Gemarkung Ostgroßefehn, Flur: 1, Flurstück: 17/8, einschließlich der Kompensationsmaßnahme „Gewässeraufweitung eines Regenrückhaltebeckens“ in der Gemarkung Ostgroßefehn, Flur: 1, Flurstück: 17/19, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 23.05.2016

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

**Haushaltssatzung der Stadt Emden
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 03.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	156.022.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	165.856.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	831.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	97.000 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	145.208.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	153.227.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.904.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	36.171.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	31.000.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.477.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	183.112.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	193.876.500 Euro

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des Betriebes 836 Rettungsdienst für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.178.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.178.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.178.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.096.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	25.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.000 Euro

§ 1 b

Der Wirtschaftsplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.261.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.261.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.261.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.257.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Kernhaushaltes

wird auf 4.500.000 Euro
festgesetzt.

Im Finanzplan des Betriebes 836 Rettungsdienst werden Kredite nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 2 a – Konzernfinanzierung

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 181 NKomVG („Konzernfinanzierung“) im Jahr 2016 insgesamt aufgenommen werden dürfen, wird auf 26.500.000 Euro festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Die erzielten Zinsüberschüsse verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 3

Im Finanzplan werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 24.000.000 Euro
festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturbüro in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 100.000 Euro
festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 836 Rettungsdienst in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 200.000 Euro
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung wie folgt festgelegt (hier nachrichtlich):

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 480 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v. H. |

§ 6

Wertgrenzen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 EURO nicht überschreiten.

Wertgrenzen zur Einzelveranschlagung von Investitionen

In den Teilhaushalten sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln darzustellen, wenn sie folgende Wertgrenzen erreichen:

- | | |
|--|------------|
| - Unbewegliches Vermögen und Investitionskostenzuschüsse
(ohne Straßenbaumaßnahmen) | 250.000,-€ |
| - Straßenbaumaßnahmen | 900.000,-€ |
| - Bewegliches und sonstiges immaterielles Vermögen
(ohne Feuerwehr) | 50.000,-€ |
| - Feuerwehrinvestitionskonzept | 250.000,-€ |

Wertgrenzen für Wirtschaftlichkeitsvergleiche / Folgekostenberechnungen

Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO, die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfordern, liegen vor, wenn einzelne Investitionsmaßnahmen einen Gesamtinvestitionsbedarf von folgenden Wertgrenzen erreichen:

- | | |
|-----------------------|------------|
| - Straßenbaumaßnahmen | 250.000,-€ |
| - Sonstiges Vermögen | 50.000,-€ |

Investitionen von unerheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO, die eine einfache Folgekostenberechnung erfordern, liegen vor, wenn diese den vorgenannten Betrag der Gesamtinvestition unterschreiten, aber mindestens 5.000,- € betragen.

Emden, 03.03.2016

Stadt Emden

B. Bornemann
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 130 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 3 i.V.m § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 17.05.2016 unter dem Aktenzeichen 32.18/10302-402(2016) erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 30.05.2016 bis zum 07.06.2016 (an Werktagen) in Emden im Verwaltungsgebäude 1, Frickesteinplatz 2, Zimmer 424, zu folgenden Öffnungszeiten Mo-Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und Mo-Do. 13:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Emden, 23.05.2016

Stadt Emden

Bornemann
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden**

Die Stiftung Hermann und Cäcilie Isensee, Fokko-Pannenberg-Straße 16, 26725 Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau in der Gemarkung Emden, Flur 9, Flurstück 19/2 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 26.05.2016

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Baltrum für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 08. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	1.594.600 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	1.874.900 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

festgesetzt;

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.545.200 €
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.603.600 €
der Einzahlungen auf Investitionen auf	0 €
der Auszahlungen auf Investitionen auf	0 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	84.300 €

festgesetzt;

nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen	1.545.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	1.687.900 €

**Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung
für das Wirtschaftsjahr 2016 wird**

im **Erfolgsplan**

mit Erträgen in Höhe von	2.278.300 €
mit Aufwendungen in Höhe von	2.278.300 €

im **Vermögensplan**

mit Einnahmen in Höhe von	16.000 €
mit Ausgaben in Höhe von	16.000 €

festgesetzt.

**§ 2
Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für die Gemeinde auf	0 €
für den Eigenbetrieb Kurverwaltung auf	0 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

für die Gemeinde auf 0 €

für den Eigenbetrieb Kurverwaltung auf 0 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird

für die Gemeinde auf 4.000.000 €

für den Eigenbetrieb Kurverwaltung auf 0 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) Grundsteuer A 600 v. H.

b) Grundsteuer B 600 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Es gilt der vom Rat der Gemeinde Baltrum am 08. März 2016 beschlossene Stellenplan.

Baltrum, den 08. März 2016

Gemeinde Baltrum

Tuitjer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 17. Mai 2016, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 30.05.2016 bis zum 07.06.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Baltrum, Zimmer E4, öffentlich aus.

Baltrum, 17. Mai 2016

Gemeinde Baltrum

Tuitjer
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Großefehn für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in der Sitzung am 14. April 2016 folgende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	21.566.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	21.566.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.954.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.936.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.417.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.001.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.583.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	633.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.583.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Großefehn, 14.04.2016

Gemeinde Großefehn

Meinen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 24. Mai 2016, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 30.05.2016 bis zum 07.06.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großefehn, Zimmer 233, öffentlich aus.

Großefehn, 24. Mai 2016

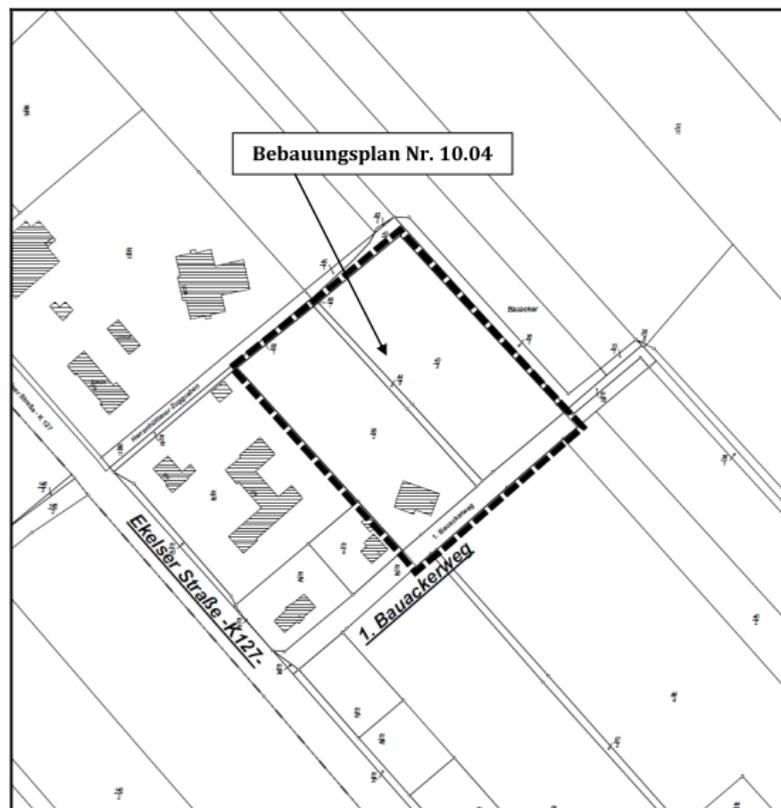
Gemeinde Großefehn

Meinen
Bürgermeister

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 10.04 im OT Wiegboldsbur der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. März 2016 den Bebauungsplan Nr. 10.04 im Ortsteil Wiegboldsbur als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10.04 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 10.04 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 10.04 liegt mit der dazugehörigen Begründung, Umweltbericht und Lärmschutzgutachten ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbestritten öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan Nr. 10.04 im OT Wiegboldsbur ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 20. Mai 2016

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süssen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.